

Öffentliche Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Auswahl von Trägern für Kurse zur Erstorientierung und Wertevermittlung für Asylbewerber

Allgemeines

Ein großer Teil der aktuellen Asylbewerber stammt weder aus einem Land mit hoher Anerkennungsquote, noch aus einem sicheren Herkunftsland. Für diese Gruppe gab es bislang kein bundesweit einheitliches Orientierungsangebot. Aus diesem Grund sollen ab Juli 2017 in Zusammenarbeit zwischen Bayern und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen einer Projektförderung Träger bei der Durchführung flächendeckender Kurse zur Erstorientierung und Wertevermittlung für Asylbewerber („Erstorientierungskurse“) gefördert werden. In diesen Kursen erhalten Asylbewerber wesentliche Informationen über das Leben in Deutschland und erwerben gleichzeitig erste Deutschkenntnisse.

Geförderte Maßnahmen

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fördert im Rahmen einer Zuwendung Projekte, in denen Kurse nach dem Konzept „Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber“ durchgeführt werden. Für die Durchführung der Kurse gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Inhalte und Organisation der Kurse richten sich nach dem jeweils aktuellen Konzept „Erstorientierung und Deutschlernen für Asylbewerber“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (veröffentlicht unter: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/ErstorientierungAsyl/erstorientierungasyl.html>)
- Träger der Maßnahme sollen in der Lage sein, innerhalb des Maßnahmezeitraums mehr als 50 Kurse nach Maßgabe des vorliegenden Projekts in Bayern durchzuführen und/oder einen sehr guten Zugang zu der Zielgruppe haben und/oder über Erfahrung in der Beschulung von Asylsuchenden und Migranten verfügen.
- Die Teilnehmerzahl je Kurs muss zwischen 12 und 20 betragen. Die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche soll 25 nicht überschreiten.
- Jeder Kurs besteht aus sechs Modulen und maximal 300 UE. Das Modul „Werte und Zusammenleben“ ist verpflichtend durchzuführen und soll von jedem Teilnehmer besucht werden. Der Träger kann für jeden Kurs fünf weitere Module aus dem Konzept auswählen.
- Der Kursbesuch ist statistisch zu erfassen und im Rahmen eines gesonderten Berichtes, insbesondere im Hinblick auf die Erstorientierung und Wertevermittlung, auszuwerten.
- Die im Projekt eingesetzten Lehrkräfte müssen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. Zulassung nach § 15 Abs. 1 und 2 IntV
 2. philologischer Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR Stufe 6)
 3. pädagogischer Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR Stufe 6)
 4. alle Personen mit Sprachlehrerfahrungen (mind. 500 UE)
 5. alle Personen mit Zertifikaten/Fortbildungen im DaF/DaZ-Bereich im Umfang von mind. 100 UE

Träger für die Projekte

Träger der geplanten Maßnahmen können sein:

- eingetragene Vereine, die seit mehreren Jahren in der Flüchtlingshilfe aktiv sind,

- (gemeinnützige) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern ihr vorrangiges Ziel die Flüchtlingshilfe oder die Erwachsenenbildung ist und
- oder Volkshochschulen und Volkshochschulverbände.

Träger kann nur sein, wer dem BAMF vom Freistaat Bayern zur Förderung vorgeschlagen wird. Eine unmittelbare Antragstellung beim Bundesamt ist ausgeschlossen.

Trärgemeinschaften

Die Zusammenarbeit mehrerer Organisationen im Projekt ist möglich. Die Koordinierung und Verwaltung des Projektes muss jedoch von einem Träger zentral übernommen werden. Dieser vertritt das Projekt als Ansprechpartner gegenüber dem Bundesamt und dem Freistaat Bayern. Die Aufgabenverteilung im Projekt und die Weiterleitung von Mitteln oder Gegenständen müssen für jeden Partner in einem privatrechtlichen Vertrag abschließend geregelt sein. Dies betrifft insbesondere:

- Art, Zweck, Höhe und Zeitraum von Zahlungen,
- Bedingungen und Zeitpunkte für die Auszahlung,
- Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Finanz- und Sachmitteln ausschließlich zu den festgelegten Zielen,
- Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zahlungen entsprechend den Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind möglichst dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) zu ermöglichen,
- Anerkennung für einen Rücktritt vom Vertrag. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist insbesondere gegeben, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zu Stande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Letztempfänger bestimmten - im Zuwendungsbescheid genannten - Verpflichtungen nicht nachkommt.
- die Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger
- Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen
- Vereinbarung, dass zur Erfüllung des Zweckes erworbene Gegenstände nach Ablauf des Projektes an den Erstempfänger zurückgegeben werden (und von diesem für weitere Maßnahmen zur Förderung der Integration von Zuwanderern eingesetzt werden).

Höhe der Förderung

Gefördert werden können:

- a. Personalausgaben und Personalgemeinausgaben für eine Koordinierungsstelle je Träger mit in der Regel bis zu zwei Vollzeitstellen entsprechend TVÖD E9/E10 (F0817¹). Die Koordinierungsstelle ist zuständig für Projektverwaltung, interne und externe Kommunikation, Evaluation, Überwachung der Vorgaben in Bezug auf Zielgruppe und Lehrkräfte, Abstimmung mit dem jeweiligen Bundesland, Öffentlichkeitsarbeit sowie weitere Aufgaben nach Notwendigkeit.
- b. Personalausgaben und Personalgemeinausgaben für die administrative Projektverwaltung je Träger mit maximal 1 Vollzeitstelle entsprechend TVÖD E9 (F0817).

¹ Diese und die folgenden Ziffern beziehen sich auf die jeweiligen Posten im späteren Finanzierungsplan für das BAMF

- c. Personalausgaben / Personalgemeinausgaben für Lehrkräfte entsprechend TVöD E9/E10 (F0817) bzw. Honorarkosten (F0822). Die Anzahl der geförderten Stellen ergibt sich aus dem Bedarf am jeweiligen Standort. Jede Lehrkraft soll mindestens anderthalb Kurse unterrichten.
- d. Referentenhonorare für Schulungen der Lehrkräfte zur Projektbeginn mit maximal 79,20 Euro je Doppelstunde (F0822)
- e. Verweisberatung zur Kinderbetreuung - Honorarkosten von bis zu 30 Euro für die einmalige Beratung eines Erziehungsberechtigten zu örtlichen Kinderbetreuungsangeboten
- f. Gegenstände bis zu 410 Euro (F0831). Sofern nicht vorhanden, können insbesondere beschafft werden: Büroausstattung und IT für die Koordinierungsstelle, Moderationskoffer, Flipcharts, Whiteboards
- g. Ortsübliche Mieten für Büroräume der Koordinierungsstelle (einschließlich Nebenkosten) und Mieten für Schulungsräume, sofern diese nicht unentgeltlich in Sammelunterkünften oder von Bundesländern bzw. Kommunen zur Verfügung gestellt werden können (F0832)
- h. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, sofern diese als Auftrag vergeben werden sollen (0835)
- i. Kosten für Unterrichtsmaterialien und Exkursionen (F0841) mit bis zu 1.000 Euro je geplanten Kurs.
- j. Kosten für einen Konzeptworkshop (erstmalige Projektdurchführung) oder eine Einführungsveranstaltung für neue Lehrkräfte (bei ggf. weiteren Projekten) (F0841). Förderfähig sind insbesondere Raum- und Technikkosten. Cateringkosten sind in nur in geringem Umfang förderfähig (max. 12,00 Euro pro Teilnehmer und Tag), sofern Höhe und Notwendigkeit nachvollziehbar begründet sind.
- k. Kosten für ein Vernetzungs-/Austauschtreffen der Lehrkräfte während der Projektlaufzeit (F0841). Förderfähig sind insbesondere Raum- und Technikkosten. Cateringkosten sind nur in geringem Umfang förderfähig (max. 12,00 Euro pro Teilnehmer und Tag), sofern Höhe und Notwendigkeit nachvollziehbar begründet ist.
- l. Pauschale für Verwaltungsausgaben bzw. Geschäftsbedarf mit bis zu 5% der Gesamtausgaben des Projektes (F0842)
- m. Reise- sowie ggf. Übernachtungskosten der hauptamtlichen Projektmitarbeiter/innen im Rahmen der Projektdurchführung (F0844). Für die Antragstellung kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein pauschaler Betrag von 225 Euro je beschäftigter Person und Monat angesetzt werden.
- n. Anschaffung von BahnCards für die hauptamtlichen Projektmitarbeiter/innen sofern diese nachweislich der Einsparung von Fahrtkosten dienen (F0844).
- o. Reisekosten für Lehrkräfte zu einer Einführungsveranstaltung zu Projektbeginn sowie einem Vernetzungs-/Austauschtreffen (F0844). Für die Antragstellung kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein einmaliger pauschaler Betrag von 500 Euro je Lehrkraft angesetzt werden.
- p. Fahrtkosten für Lehrkräfte und ehrenamtliche Helfer in den Kursen als Pauschale mit 20 Cent/Kilometer (0844). Im Rahmen der Antragstellung kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein pauschaler Betrag von 80 Euro je Lehrkraft und Monat angesetzt werden.

Nicht förderfähig sind insbesondere

- a. Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche
- b. Fahrtkosten für Teilnehmer an den Schulungen
- c. Kosten für Kinderbetreuung (ausgenommen Verweisberatung, siehe oben)
- d. Mieten oder IT-Ausstattung der Lehrkräfte
- e. Fiktive Mieten für entgangene Gebühren Dritter

- f. Investitionsausgaben
- g. Auslandsreisekosten
- h. Bau- und Renovierungsausgaben
- i. Fahrzeuganschaffungen
- j. Reparaturausgaben

Da Förderungen des Bundes nur nachrangig möglich sind, ist für die einzelnen Projekte ein Eigen- oder Drittmittelanteil in Höhe von mindestens 10% der Gesamtausgaben erforderlich. Hiervon kann das Bundesamt bei entsprechender Begründung im Einzelfall absehen bzw. einen geringeren Anteil zulassen.

Projektlaufzeit

Projektmaßnahmen sind förderfähig, wenn sie frühestens am 01.07.2017 beginnen und spätestens zum 31.03.2018 enden. Je nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln kann ggf. in Abstimmung mit den Trägern die Laufzeit bis zum 30.06.2018 verlängert werden.

Antragsverfahren

I. Phase

Der Freistaat Bayern wählt in einem ersten Schritt bis zu fünf Träger aus, die dem Bundesamt zur Förderung vorgeschlagen werden. Bitte schicken Sie hierfür bis zum **18.04.2017** eine Projektskizze in elektronischer Form an Asyl-Betreuung@stmas.bayern.de sowie in schriftlicher Form an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Winzererstraße 9, 80797 München.

Die Projektskizze muss folgende Punkte enthalten:

- **Selbstdarstellung des Antragstellers** und ggf. der Projektpartner - Informationen zu Organisationsform, Erfahrungen im Bereich der Integration, frühere/laufende Projekte und Vernetzung mit anderen Akteuren. Ggf. Ausführungen zum geplanten Personal.
- **Kursstandorte** – Soweit möglich Beschreibung der geplanten Standorte, des Bedarfs vor Ort und erwarteter Verweildauer der Teilnehmer in den Kursen. Prognose zu absehbaren Änderungen/Entwicklungen wie Trägerwechsel, Schließung von Einrichtungen oder sinkenden Zahlen potentieller Teilnehmer. Bitte verzichten Sie auf Verweise zur Gesamtsituation in Deutschland und auf allgemeine Statistiken.
- **Projekttablauf** – Beschreibung der zeitlichen Abläufe im Projekt (Planungsphase/Durchführung/Evaluation), ggf. auch grafisch auf einer Zeitachse
- **Organisation der Kurse** – Beschreibung der räumlichen und praktischen Organisation der Kursdurchführung. Auswahl und Einsatz der Lehrkräfte. Wie wird eine hohe Qualität des Unterrichts gewährleistet?
- **Inhalte der Kurse** - ggf. Planungen zur Operationalisierung des Konzepts Vereinheitlichung von Kursinhalten
- **Kooperationen** - Beschreiben Sie die geplante Kooperation und Aufgabenteilung im Projekt sowie die Zusammenarbeit mit externen Partnern
- **Erfolgskontrolle** - Bitte entwickeln Sie mindestens drei Indikatoren für den Projekterfolg. Diese sollen zwar nicht nur, können aber auch konkret messbare Ergebnisse sein (z.B. Teilnehmerzahlen). Siehe auch Evaluation.
- **Evaluation** - Aussagen dazu, wie die Ergebnisse des Projektes erfasst, abschließend ausgewertet und öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Ggf. auch Erläuterung, wie die Maßnahmen des Projektes im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung bereits während der Laufzeit evaluiert werden.

- **Öffentlichkeitsarbeit** - Darstellung der geplanten Öffentlichkeitsarbeit
- **Sicherstellung der Projektdurchführung** - Mit welchen Maßnahmen wird eine personelle Kontinuität in der Projektdurchführung erreicht? Wie soll die Projektdurchführung in Ausnahmefällen sichergestellt werden (z.B. Vertretungen im Krankheitsfall oder Nachgewinnung von qualifiziertem Personal).
- **Eckdaten zum Finanzierungsplan** - Grobe Aufstellung zu Anzahl und Bezahlung geplanter Lehrkräfte, zu wesentlichen Anschaffungen und zu den erwarteten Mietkosten mit jeweils kurzer Erläuterung.

Die Projektskizze soll nicht länger als 20 Seiten sein (Schriftgröße Arial 11 oder entsprechend).

Die Projektskizzen werden - ggf. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen verschiedener Abstimmungsebenen - bewertet. Auf Basis dieser Bewertung erfolgt eine Auswahlentscheidung für eines oder mehrere Projekte.

II. Phase

Die ausgewählten Träger werden zur Einreichung der Projektskizze sowie eines detaillierten Finanzierungsplans und ggf. Kopien der Partnerschaftsvereinbarungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgefordert.

Ausschluss vom Auswahlverfahren

Beim Vorliegen folgender Kriterien sind Projektkonzepte vom Auswahlverfahren ausgeschlossen:

- Verspäteter Eingang der Projektskizze, ausschließliche Übersendung der Skizze per Fax oder per E-Mail,
- Unvollständigkeit der Projektskizze
- Maßnahmen sind mit Gewinnstreben verbunden,
- Hinweise auf eine fehlende Sicherung der Finanzierung des Projektes,
- Hinweise auf Vermögensdelikte,
- Keine Einhaltung des Förderzeitraums gemäß dieser Aufforderung

Individuelle Fristverlängerungen oder das Nachreichen von Unterlagen sind grundsätzlich nicht möglich.

Kein Anspruch auf Förderung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen. Auch die Auswahl durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration begründet noch keinen Anspruch auf Förderung durch das BAMF.

Kontakt

Für Fragen zum Antragsverfahren steht Ihnen als Ansprechpartner das zuständige Referat V5.3 des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Asyl-Betreuung@stmas.bayern.de) per Mail zur Verfügung.